

Nr. 76

Regierungsvorlage

Der Niedersächsische Ministerpräsident
2 Nr. 2826/70

Hannover, den 7. 9. 1970

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
H a n n o v e r

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage wird der vom Landesministerium beschlossene

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Lande Niedersachsen
und der Freireligiösen Landesgemeinschaft**

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte übersandt, die Be-
schlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist der Herr Kultusminister.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

K u b e l

Entwurf

Gesetz

**zu dem Vertrag zwischen dem Lande Niedersachsen
und der Freireligiösen Landesgemeinschaft.**

§ 1

(1) Dem am 8. Juni 1970 in Hannover unterzeichneten Vertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vertrag

zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen.

Zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

und

der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihr Präsidium,

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

- (1) Das Land gewährleistet der Freireligiösen Landesgemeinschaft (FLG) ihre freie Betätigung im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zur freireligiös-humanistischen Betreuung ihrer Mitglieder und anderer, keiner Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft angehörenden, Personen.
- (2) Die FLG bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung. Sie wird ihre Tätigkeit im Hinblick auf das Gemeinwohl ausüben.

§ 2

Das Land wird darauf bedacht bleiben, daß der in § 5 Abs. 6 des niedersächsischen Schulgesetzes an den öffentlichen Schulen vorgesehene religionskundliche Unterricht neben dem Religionsunterricht im Sinne der christlichen Bekenntnisse gleichberechtigt erteilt wird. Es wird insbesondere dafür sorgen, daß die betroffenen Erziehungsberechtigten auf die in Betracht kommenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig hingewiesen werden.

§ 3

Das Land wird im Hochschulbereich die wissenschaftliche Vorbildung für den religionskundlichen Unterricht ermöglichen. Der an der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, Abteilung Hannover, erteilte Lehrauftrag für Religionswissenschaft und Didaktik des religionskundlichen Unterrichts soll erhalten bleiben.

§ 4

Das Land wird bei den Rundfunkanstalten, an denen es beteiligt ist, darauf bedacht bleiben, daß die Satzung Bestimmungen enthält, nach denen der FLG angemessene Sendezeiten eingeräumt werden und ihr eine angemessene Vertretung ihrer Interessen an den Fragen des Programms ermöglicht wird.

§ 5

Die Freiheit der FLG, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird gewährleistet.

§ 6

Die FLG und ihre Gemeinden sind berechtigt, bei ihren Mitgliedern für freireligiöse und mildtätige Zwecke zu sammeln.

§ 7

- (1) Das Land zahlt der FLG von dem Jahr 1970 ab als Zuschuß zu den Personalkosten jährlich Einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark. Der Betrag ist in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.
- (2) Die Staatsleistung wird vierteljährlich mit je einem Viertel des Jahresbetrages im voraus bezahlt.
- (3) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der Finanzhilfe an Ort und Stelle zu überprüfen, die erforderlichen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.

Hannover, den 8. Juni 1970

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische
Kultusminister

gez. Langeheine
(Siegel)

Das Präsidium der
Freireligiösen Landesgemeinschaft
Niedersachsen

gez. K. Schrader
gez. H. Reuper
gez. Dr. W. Wiepking
(Siegel)

Begründung

zum Vertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen

I. Allgemeines

Die Freireligiöse Landesgemeinschaft Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Hannover (im folgenden FLG genannt) trat im Jahre 1967 an die damalige Landesregierung mit der Bitte heran, ihre Beziehungen zum Lande in einem Verträge nach Vorbild der Staatskirchenverträge zu regeln. Das Landesministerium stimmte grundsätzlich zu und beauftragte den Kultusminister damit, entsprechende Verhandlungen mit der FLG zu führen. Diese führten zu dem am 8. Juni 1970 unterzeichneten Vertrag.

Die FLG ist aus der freireligiösen Bewegung hervorgegangen, die vor etwa 120 Jahren entstand. Ihre ersten Führer waren ehemalige evangelische und katholische Geistliche und Abgeordnete des Paulskirchenparlaments. Nach einer Verbotszeit (1849 bis 1859) entwickelte sich die Bewegung in einem freireligiösen und einem freidenkerischen Zweig und gelangte in der Weimarer Republik zu beachtlicher Stärke und Blüte. Nach 1934 erlitt sie Verbote und Verfolgung, konnte aber teilweise örtlich getarnt fortbestehen. Nach 1945 erfolgte ein rascher und stetiger Wiederaufbau. So wuchs die Zahl der Gemeinden in Niedersachsen bis heute von 16 auf 65, die der Mitglieder von ca. 2000 auf 15 000 (einschl. Kindern).

Mit Beschluß des Landesministeriums vom 5. 9. 1950 (AmtsBl. S. 343), geändert durch Beschluß vom 27. 6. 1961 (Nds. MBl. S. 889), wurden der FLG die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Ihre Grundsätze, Ziele und Organisation sind zuletzt in der Verfassung der FLG vom 19. 5. 1968 festgelegt worden.

Die FLG gehört dem Bunde freireligiöser Gemeinden Deutschlands an, der ebenfalls die Körperschaftsrechte besitzt und seinen Sitz in Hannover hat. Sie ist ferner Mitglied der Internationalen Humanistisch-Ethischen Union, Sitz Utrecht, deren 2. Europäischer Kongreß im Juli 1968 in Hannover stattfand und einen Höhepunkt im Wirken und Ansehen der FLG, die mit seiner Vorbereitung und Durchführung betraut war, bildete.

Von den 65 Ortsgemeinden in Niedersachsen — Mitgliedgemeinden der FLG — ist die größte in Hannover mit annähernd 5000 Mitgliedern. Gemeinden mit je über 500 Mitgliedern befinden sich in Göttingen, Hann. Münden, Northeim, Oldenburg und Wolfsburg.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der FLG liegt in der Ausgestaltung von Familienfeiern. Sie beschäftigt hierfür hauptamtlich einen Landessprecher und drei Gemeindeglieder. Diese und ehrenamtliche Kräfte haben von 1966 bis 1968 (Zahlen für 1969 liegen noch nicht vor) insgesamt 100 Namensweihen, 1390 Jugendweihen (mit vorausgegangenem Vorbereitungsunterricht), 75 Eheschließungen und 5137 Bestattungen vollzogen. Bemerkenswert ist hierbei, daß nur 910 Handlungen für Mitglieder vorgenommen wurden (= 13 %).

Die FLG steht mit ihrem Dienst nicht nur diesen, sondern allen kirchenfreien Menschen zur Verfügung, deren Zahl in Niedersachsen die Viertelmillion überschritten hat.

In Anbetracht dieser Bedeutung als führender freireligiöser Organisation in unserem Lande sind der FLG schon seit 1951 alljährlich laufende staatliche Zuschüsse gewährt worden, die ab 1963 42 000 DM und im Jahre 1969 45 000 DM betrugen (Kapitel 07 74 Titel 635, ab 1970 Kapitel 07 75 Titel 685 36). Dieser Zuschuß soll durch den Vertrag vom 8. 6. 1970 gesichert, erhöht und wechselnden Verhältnissen angepaßt werden.

Mit diesem Vertrag setzt das Land seine traditionelle Politik gegenüber den Religionsgemeinschaften fort.

Das Land hat durch seine Verträge mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 369 = Loccumer Vertrag) und vom 4. 3. 1965 (Nds. GVBl. 1966 S. 3) und das Konkordat mit dem Heiligen Stuhle vom 26. 2. 1965 (Nds. GVBl. S. 191) seine Beziehungen mit den großen christlichen Kirchen geregelt. Es hat sich ferner durch den Vertrag vom 20. 6. 1960 mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen zur Zahlung eines laufenden Zuschusses verpflichtet. Aus Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 140 GG i. V. mit Artikel 137 WRV folgt die Verpflichtung des Staates zur paritätischen Behandlung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Wenn auch die Beziehungen zwischen dem Lande und der FLG sich tiefgreifend von den historisch gewachsenen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche unterscheiden, und auch in anderen Ländern der Bundesrepublik bisher kein derartiger Vertrag mit einer Freireligiösen Landesgemeinschaft abgeschlossen worden ist, so können doch dem Begehren auf ihre vertragliche Fixierung keine grundsätzlichen Argumente entgegengesetzt werden.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Landtages durch Gesetz (Art. 26 Abs. 2, Art. 32 Vorl. Nieders. Verf.).

II. Im Einzelnen

§ 1 Abs. 1 entspricht den Bestimmungen in Artikel 1 Abs. 1 des Loccumer Vertrages und in Artikel 1 Abs. 1 des Konkordats. Absatz 2 enthält eine in den genannten Verträgen zwar nicht enthaltene, aber durch die neue Entwicklung im gesellschaftspolitischen Bereich gerechtfertigte Verpflichtung der FLG zur Loyalität gegenüber der bestehenden demokratischen und freiheitlichen Grundordnung.

§ 2 Nach § 5 Absatz 6 des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 14. 9. 1954 (Nds. GVBl. Sb. I S. 379) in seiner insoweit nicht geänderten Fassung ist für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, vom 5. Schuljahr ab religionskundlicher Unterricht als ordentliches Lehrfach einzurichten und bei Anmeldung von mindestens 12 Schülern durchzuführen. Dies geschieht nach Maßgabe der hierfür vorhandenen und bereiten Lehrkräfte. Im Erlaßwege ist hierzu angeordnet worden, daß die Erziehungsberechtigten hierauf regelmäßig hingewiesen werden. Die Vertragsbestimmung soll diese gesetzliche Regelung und administrative Handhabung gewährleisten.

§ 3 Die Durchführung des in § 2 erwähnten religionskundlichen Unterrichts erfordert es, eine ausreichende Zahl hierfür geeigneter Lehrkräfte heranzubilden. Zu diesem Zweck ist bereits an der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, Abteilung Hannover, ein Lehrauftrag für Religionswissenschaft und Didaktik des religionskundlichen Unterrichts erteilt worden. Zudem ist vorgesehen, in der Prüfungsordnung für das Lehramt an Volksschulen unter den Prüfungsfächern und den Nachweisfächern das Fach Religionskunde einzuführen. Die vertragliche Bestimmung enthält die Zusage des Landes, auf diesem Wege fortzuschreiten.

§ 4 entspricht den Bestimmungen des Art. 10 des Konkordats und Art. 2 des Ergänzungsvertrages mit den Evangelischen Landeskirchen vom 4. 3. 1965 (Nds. GVBl. 1966 S. 3). Hierzu ist durch Schreiben des Ministerpräsidenten vom 15. 5. 1970 (Anlage) eine zusätzliche Feststellung getroffen und durch Antwortschreiben des Präsidenten der FLG vom 20. 5. 1970 bestätigt worden.

§ 5 übernimmt die in Artikel 1 Absatz 1 des Ergänzungsvertrages mit den Evangelischen Landeskirchen getroffene Regelung. Bisher hat die FLG allerdings noch keine eigenen Einrichtungen auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung geschaffen.

§ 6 entspricht den Bestimmungen in Artikel 14 des Loccumer Vertrages und in § 1 S. 1 des Konkordats.

§ 7 Mit dieser Bestimmung übernimmt das Land an Stelle der bisher freiwillig gewährten Zuschüsse eine Rechtsverpflichtung zu laufenden Beihilfen. Die bis zum Jahre 1969 gewährte Beihilfe (im Jahre 1969 45 000 DM) entsprach in etwa den Staatsleistungen an die Kirchen nach dem Pro-Kopf-Satz von zuletzt etwa 3 DM, wenn man die Mitgliederzahl (ca. 15 000) zugrunde legt. Wie schon bemerkt, steht die FLG aber nicht nur ihren Mitgliedern sondern allen kirchenfremden Menschen mit ihrem Dienst zur Verfügung; ihr hauptamtlicher Mitarbeiterstab (1 Landessprecher, 2 Gemeindeglieder, 6 Bürokräfte), ist dieser Aufgabe angepaßt, die Einstellung eines 3. Gemeindeglieders ist vorgesehen. Diesem erweiterten Wirkungskreis soll der auf 120 000 DM erhöhte Zuschuß Rechnung tragen, der in dem Entwurf des Landeshaushaltsplans für 1970 eingestellt worden ist.

Die FLG erhebt selbst Beiträge von ihren Mitgliedern und Gebühren für ihre Familienfeiern, ist aber nicht bereit, von ihrem Recht, als Körperschaft des öffentlichen Rechts „Kirchensteuern“ zu erheben, Gebrauch zu machen, wie dies einige süddeutsche freireligiöse Gemeinschaften tun. Sie macht außerdem geltend, daß eine höhere staatliche Beihilfe auch im Sinne einer Wiedergutmachung für die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft erlittene Verfolgung liegen würde.

Die vorgesehene laufende Anpassung an die Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten entspricht der in Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats i. V. m. § 9 Absatz 4 der Anlage getroffenen Regelung.

Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs erscheint notwendig und ausreichend, um die zweckentsprechende Verwendung des staatlichen Zuschusses zu gewährleisten.

Anlage

Der Niedersächsische Ministerpräsident
2 Nr. 1531/70

Hannover, den 15. 5. 1970

An die Freireligiöse Landesgemeinschaft Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
z. Hd. des Präsidenten, Herrn Karl Schrader

3 H a n n o v e r
Josephstraße 22

Sehr geehrter Herr Präsident!

Nach § 4 des vom Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen in Aussicht genommenen Vertrages wird das Land bei den Rundfunkanstalten, an denen es beteiligt ist darauf bedacht bleiben, daß die Satzungen Bestimmungen enthalten, nach denen der Freireligiösen Landesgemeinschaft angemessene Sendezeiten eingeräumt werden und ihr eine angemessene Vertretung ihrer Interessen an den Fragen des Programms ermöglicht wird.

Hierzu bitte ich Sie, mir das Einverständnis der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen mit der folgenden Feststellung mitzuteilen:

„Dem Anliegen von § 4 ist für den Norddeutschen Rundfunk durch § 4 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vom 16. Februar 1955 und für das Zweite Deutsche Fernsehen durch § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts Zweites Deutsches Fernsehen vom 6. Juni 1961 Rechnung getragen. Bei Änderung der bestehenden und bei Abschluß neuer Rundfunk-Staatsverträge werden die Vertragspartner wegen der Berücksichtigung der Interessen der Freireligiösen Landesgemeinschaft vorher in Verbindung treten.

Der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen bleibt es unbenommen, wegen ihrer stärkeren Berücksichtigung bei der Gestaltung der Sendezeiten unmittelbar an die Rundfunkanstalten heranzutreten.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. G. Diederichs